

## VERORDNUNG

### **der Gemeinde Hörbranz betreffend Leinenzwang und Betretungsverbot für Hunde Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.2007**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, wird verordnet:

Zur Vermeidung von Verunreinigungen, Belästigungen von Personen sowie von Sachbeschädigungen durch frei laufende Hunde wird angeordnet, dass bei der gesamten Sport- und Freizeitanlage Sandriesel Hunde an der Leine zu führen sind und Verunreinigungen durch Hundekot von dem Besitzer oder Verwahrer von Hunden unverzüglich zu entfernen sind. Der Kunststoffplatz, die Fußballplätze, die Tennisplätze, die Leichtathletikanlagen, der Stocksportplatz, alle öffentlichen Kinderspielplätze und Kindergartenspielplätze der Gemeinde Hörbranz dürfen von Hunden nicht betreten werden.

Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde von Sicherheitsdienststellen während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hörbranz, am 25.09.2007

Der Bürgermeister



Karl Hehle

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Bauhof Hörbranz
3. Polizeiposten Hörbranz
4. Gemeindeblatt des Bezirkes Bregenz und [www.hoerbranz.at](http://www.hoerbranz.at) zur Veröffentlichung
5. Anschlag an der Amtstafel vom 26.09.2007 – 25.10.2007
6. Verordnungssammlung